Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3139

19. 10. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Bohl, Dr. Miltner, Rühe Spilker, Frau Verhülsdonk, Dr. Langner, Böhm (Melsungen), Borchert, Fuchtel, Frau Geiger, Haungs, Frau Dr. Hellwig, Herkenrath, Dr. Hornhues, Höffkes, Frau Hoffmann (Soltau), Hörster, Dr.-Ing. Kansy, Kittelmann, Lenzer, Lowack, Frau Pack, Pfeffermann, Dr. Pfennig, Dr. Rose, Sauer (Salzgitter), Schmidbauer, Freiherr von Schorlemer, Schreiber, Dr. Schroeder (Freiburg), Dr. Schwörer, Dr. Stercken, Weiß (Kaiserslautern), Freiherr Heereman von Zuydtwyck und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Hoppe, Beckmann, Dr. Feldmann, Frau Folz-Steinacker, Frau Dr. Hamm-Brücher, Dr. Haussmann, Dr. Hoyer, Dr.-Ing. Laermann, Lüder, Ronneburger, Frau Seiler-Albring, Dr. Solms, Timm, Dr. Weng (Gerlingen), Zywietz, Dr. Graf Lambsdorff, Heinrich, Kohn, Richter, Frau Dr. Segall, Dr. Thomae, Frau Würfel, Kleinert (Hannover), Baum, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/2257 —

Vollendung des europäischen Binnenmarktes

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Riedl, hat mit Schreiben vom 19. Oktober 1988 – E B 3 – 03 09 26/8 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Einleitung

Nach Verabschiedung des Reformpakets für die EG-Finanz-, Agrar- und Strukturpolitik ist die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes die wichtigste Aufgabe für die Europäische Gemeinschaft in den kommenden Jahren. Die Bundesregierung wird alles tun, um dieses Ziel zu erreichen und den festgelegten zeitlichen Rahmen einzuhalten. Alle Beteiligten müssen dazu ihren Beitrag leisten.

Die Bundesregierung sieht in der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes eine Etappe der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union. Sie ist davon überzeugt, daß der

EG-Binnenmarkt nicht nur das Zusammenwachsen der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft fördern, sondern auch dazu beitragen wird, daß sich die Völker der EG näherkommen.

Der EG-Binnenmarkt wird für alle Beteiligten Vorteile bringen, seien es die Unternehmen, die Arbeitnehmer oder die Verbraucher. Die vom Binnenmarkt zu erwartenden Wachstumsimpulse kommen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in allen Mitgliedstaaten zugute.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß in einzelnen Wirtschaftszweigen strukturelle Anpassungen erforderlich werden. Diese Anpassungen werden durch das graduelle Vorgehen bei der Herstellung des Binnenmarktes erleichtert. Sie appelliert an alle Beteiligten, sich rechtzeitig auf die Erfordernisse des größeren Binnenmarktes einzustellen und die Zeit bis 1992 dafür zu nutzen.

Insgesamt werden von der Vollendung des Binnenmarktes mit größerer Dynamik des Wettbewerbs erhebliche Impulse auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinschaft ausgehen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft verbessern, die Wachstumskräfte stärken, die Beschäftigungschancen erhöhen und den Wohlstand vermehren werden. Die Vorteile einer solchen Entwicklung haben Arbeitnehmer, Unternehmen und Verbraucher.

A. Die wirtschaftliche Selbstbehauptung Europas

1. Welche Auswirkung wird die Vollendung des EG-Binnenmarktes in gesamtwirtschaftlicher und struktureller Hinsicht haben?

Von der Vollendung des Binnenmarktes werden erhebliche Impulse auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinschaft ausgehen. Durch die Beseitigung aller Handelshemmnisse wird eine intensivere europäische Arbeitsteilung und damit verbunden eine bessere Nutzung und Erweiterung des gemeinschaftlichen Produktionspotentials erreicht. Als Folge davon ist ein Wachstumsschub zu erwarten, der in allen Mitgliedstaaten zu einem höheren Wohlstand führen wird. Allerdings erfordert diese Entwicklung auch ein dynamisches gesamtwirtschaftliches Umfeld.

2. Wie wird sich nach Ansicht der Bundesregierung ein solcher europäischer Binnenmarkt auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auswirken, welche Wirkungen sind hier insbesondere aus dem europäischen Binnenmarkt zu erwarten, und welche Wirkungen können sich aus dem Handel mit EG-Partnern ergeben?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich im europäischen Binnenmarkt die mit dem Abbau der Grenzkontrollen verbundenen Kostensenkungen, der zunehmende Wettbewerbsdruck und ein verstärkter struktureller Anpassungsprozeß positiv auf den Standort Bundesrepublik Deutschland auswirken werden.

Wie aus einer Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstages hervorgeht, rechnet die Mehrheit der deutschen Unternehmen mit erhöhten Absatzchancen und damit verbesserten Wachstumsbedingungen durch den Binnenmarkt. Schon bisher ging mehr als die Hälfte der deutschen Ausfuhren in die Gemeinschaft. Mit der stärkeren Marktintegration wird die Handelsverflechtung mit dem europäischen Wirtschaftsraum weiter zunehmen.

3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß bereits durch die sichere Erwartung des Binnenmarktes ein Investitionsschub in der deutschen Wirtschaft ausgelöst wird, und welche Teile der deutschen Wirtschaft werden ggf. durch einen solchen Ankündigungseffekt daran partizipieren?

Die Bundesregierung erwartet durch den Binnenmarkt eine deutliche Ausweitung der Investitionen in der deutschen Wirtschaft, auch wenn Investitionsentscheidungen durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Motiven bestimmt werden. Je weiter die Verwirklichung des Binnenmarktes voranschreitet, desto stärker sollte er sich in den Investitionsentscheidungen der Unternehmen niederschlagen.

Der Binnenmarkt eröffnet allen Unternehmen neue Chancen. In bestimmten Branchen und Regionen muß allerdings mit erheblichen Anpassungsproblemen gerechnet werden. Besonders profitieren werden die Unternehmen, die sich rechtzeitig auf die Erfordernisse des größeren Marktes einstellen. Dies hat auch eine Umfrage des Bundesministeriums für Wirtschaft bei der deutschen Industrie ergeben.

4. Welche Wachstums- und Stabilitätseffekte werden sich nach Ansicht der Bundesregierung für die deutsche Wirtschaft und für die Wirtschaft der EG insgesamt im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes verzeichnen lassen?

Mit der Öffnung der Märkte, der Harmonisierung der indirekten Steuern, der Anpassung der technischen Normen und der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens eröffnet der Binnenmarkt erhebliche Wachstumschancen für alle Mitgliedsländer. Allerdings ist es kaum möglich, die zu erwartenden Wachstumseffekte exakt zu quantifizieren. Zudem hängen sie wesentlich von der weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der künftigen Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten ab.

Die mit zunehmendem Wettbewerb verbundenen Stabilitätseffekte und eine bessere Allokation der Produktionsfaktoren werden zu günstigeren Kostenstrukturen und Produktivitätssteigerungen führen. Ein höheres Maß an Preisstabilität, eine bessere Qualität und eine breitere Auswahl bringen in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht Vorteile für den Verbraucher.

5. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung der Vollendung des Binnenmarktes für die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu?

Die von der Vollendung des Binnenmarktes ausgehenden Impulse auf die Entwicklung in der Gemeinschaft und der zu erwartende Wachstumsschub in den Mitgliedstaaten werden sich auch auf den Abeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland positiv auswirken. Es läßt sich jedoch noch nicht abschätzen, in welchen Berufen und Branchen die zu erwartenden quantitativen und qualitativen Veränderungen besonders ausgeprägt sein werden.

6. Welche Kosten würde ein fortdauerndes „Nicht-Europa" nach dem der Bundesregierung vorliegenden Daten- und Zahlenmaterial mit sich bringen?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Berechnungen über die Kosten eines „Nicht-Europas" vor. Unter der Federführung der EG-Kommission ist jedoch eine umfassende Untersuchung über die Kosten der Nichtverwirklichung Europas angestellt worden. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß von der Vollendung des Binnenmarktes umfassende Kosteneinsparungen und Preissenkungen zu erwarten sind, die sich auf ca. 400 Mrd. DM belaufen könnten. Zudem dürfte sich ein kräftiger Wachstumsschub einstellen, so daß nach 5 Jahren mit einem kumulativen Effekt von 4,5 % des BIP und mit einer Erhöhung der Arbeitsplätze um rund 2 Millionen zu rechnen sei. Durch eine flankierende Wirtschaftspolitik könnten diese Effekte in der Gemeinschaft noch größer ausfallen.

Es wäre sicherlich falsch, die Zahlen und Berechnungen dieser Untersuchung, die mit Hilfe ökonometrischer Modelle, Unternehmensbefragungen und Fallstudien ermittelt wurden, als genaue Voraussage zu werten. Viel entscheidender ist die qualitative Aussage, daß vom Binnenmarkt erhebliche positive Effekte ausgehen werden. Sie sollten dazu beitragen, daß die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft abgebaut wird, die regionalen Wohlstandsunterschiede verringert werden und Europa sich zu einem Wachstumsmotor der Weltwirtschaft entwickelt.

B. Der deutsche Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes

1. Welchen Beitrag muß die deutsche Wirtschaft zur Vollendung des Binnenmarktes leisten, welche Anpassungen sind hierzu notwendig, welche Wege sollte sie dafür einschlagen, und welchen Beitrag hat sie insoweit bereits geleistet?

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Unternehmen, die Herausforderungen und Chancen des Binnenmarktes wahrzunehmen. Es bleibt ihnen überlassen, geeignete betriebswirtschaftliche Konzepte für ein erfolgreiches Arbeiten im Binnenmarkt zu entwikkeln. Die Bundesregierung unterstützt mit ihrer Informationspolitik auch die inzwischen umfangreichen Anstrengungen von Kam-

mern und Verbänden, ihren Mitgliedern eine optimale Vorbereitung auf den Binnenmarkt zu ermöglichen.

Von der deutschen Wirtschaft werden die Chancen, die im vollendeten Binnenmarkt liegen, positiv eingeschätzt. Die Wirtschaft fühlt sich gut auf die Herausforderungen des Binnenmarktes vorbereitet. Dies ergibt sich u. a. aus einer Unternehmensbefragung, die der Deutsche Industrie- und Handelstag im März 1988 veröffentlicht hat.

Auf die Unternehmen, für die die europaweite Öffnung der Märkte noch nicht sehr weit fortgeschritten ist, dürften noch größere Anpassungserfordernisse zukommen. Anstrengungen dürfte der künftige Binnenmarkt auch von kleinen und mittleren Betrieben verlangen.

2. Welche Regelungen betrachtet die Bundesregierung als vordringlich für die Verwirklichung des Binnenmarktes?

Mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Programm zur Verwirklichung des Binnenmarktes ein Gesamtprogramm ist, das vollständig verwirklicht werden muß. Deshalb ist es nicht angängig, einzelne Regelungen als besonders vordringlich zu betrachten und andere als weniger wichtig. Soll der Binnenmarkt 1992 vollendet werden, bedarf es der Erledigung des gesamten Programms. Dabei kommt auch den sozialen Aspekten eine besondere Bedeutung zu.

Nach den Fortschritten während der deutschen Präsidentschaft, insbesondere bei der Reform der Finanz-, Agrar- und Strukturpolitik der Gemeinschaft, hat der Europäische Rat in Hannover am 27./28. Juni 1988 wichtige Orientierungen für die nächsten Integrationsschritte gegeben und auf folgenden Gebieten so bald wie möglich Beschlüsse gefordert:

— öffentliches Beschaffungswesen,

— Banken und sonstige finanzielle Dienstleistungen,

— Angleichung der Normen,

— geistiges Eigentum.

3. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um die Arbeiten zur Vollendung des EG-Binnenmarktes voranzutreiben?

Fortschritte beim Programm zur Vollendung des EG-Binnenmarktes waren ein Schwerpunkt der deutschen Rat-Präsidentschaft im 1. Halbjahr 1988.

Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes sind dabei in verschiedenen Räten behandelt und beschlossen worden: im Binnenmarkt-Rat, im Agrarrat, im Umweltrat und im Wirtschafts- und Finanzministerrat. Insgesamt konnten 34 binnenmarktrelevante Regelungen endgültig verabschiedet werden. Zu 16 weiteren

Regelungen wurden Gemeinsame Standpunkte bzw. Orientierungen festgelegt; diese können endgültig verabschiedet werden, sobald das Europäische Parlament im Verfahren der Zusammenarbeit bzw. einer nochmaligen Anhörung Stellung genommen hat. Über diese Ratsentscheidungen hinaus sind während der deutschen Präsidentschaft die Arbeiten an einer Vielzahl anderer Rechtsvorschriften soweit vorangetrieben worden, daß baldige Ratsbeschlüsse zu erwarten sind.

Aus dem Gesamtprogramm sind als besonders wichtig für den Binnenmarkt zu nennen: endgültige und vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs, Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs für Schadensversicherungen, Allgemeine Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise auf Hochschulniveau, Harmonisierung der Anforderungen an Bauprodukte, Richtlinien von grundsätzlicher Bedeutung im Lebensmittelrecht (wie z. B. zu Zusatzstoffen), Erhöhung der Gemeinschaftskontingente im Straßengüterverkehr mit dem 1. Januar 1993 als Zieldatum für die endgültige Liberalisierung; Grenzwerte für Partikelemissionen für Diesel-Pkw.

Die auf unsere Veranlassung hin aufgenommene politische Grundsatzdiskussion über eine generell notwendige Steuerharmonisierung hat gezeigt, daß eine Steuerharmonisierung ohne weitgehende Kompromißbereitschaft von allen Seiten nicht möglich sein wird. Inzwischen hat die vom EG-Finanzministerrat noch während der deutschen Präsidentschaft eingesetzte Ad-hoc-Gruppe „Abschaffung der Steuergrenzen" eine Liste der Problemkreise erstellt, zu denen noch politische Entscheidungen für erforderlich gehalten werden. Darüber hinaus gab es Fortschritte bei der Harmonisierung der Mehrwertsteuer.

Die Bundesregierung glaubt, damit ein sehr respektables Ergebnis erzielt zu haben, das den EG-Binnenmarkt ein deutliches Stück weitergebracht hat.

4. Welche konkreten Vorgaben lassen sich aus dem Binnenmarkt-Programm ableiten, welche Maßnahmen wurden bereits verwirklicht, welche Maßnahmen sind noch zu realisieren, und wie gestaltet sich der Zeitplan bis 1992 für die noch zu treffenden Maßnahmen?

Die konkreten Vorgaben für das Binnenmarktprogramm sind im Weißbuch der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes ausführlich dargestellt. Mehr als ein Drittel der im Weißbuch erwähnten Maßnahmen ist bereits verwirklicht. Dabei ist besonders ermutigend, daß in strategischen Bereichen wie der vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs, der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, der Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, dem Versicherungswesen sowie dem Flugverkehr Beschlüsse gefaßt worden sind.

Der genaue Zeitplan für die Umsetzung des Weißbuches wird von der jeweiligen Ratspräsidentschaft unter Beteiligung der beiden nachfolgenden Präsidentschaften und der EG-Kommission in sogenannten Relaisprogrammen fortgeschrieben.

5. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, daß die von ihr durchgeführten und eingeleiteten Maßnahmen zur Entbürokratisierung z. B. im Bauwesen auch auf EG-Ebene umgesetzt werden?

Die Bundesregierung ist sich wegen der engen Verzahnung des nationalen mit dem europäischen Recht der Notwendigkeit bewußt, daß die nationalen Bestrebungen zur Entbürokratisierung von flankierenden Maßnahmen auf EG-Ebene begleitet werden müssen. Sie hat dieses Anliegen, unterstützt von anderen Delegationen, immer wieder an die EG herangetragen.

In der Zwischenzeit ist die Notwendigkeit von Entbürokratisierung und Deregulierung auch auf Gemeinschaftsebene allgemein anerkannt worden. So hat der Rat am 3. November 1986 das Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verabschiedet, das insbesondere für diesen Wirtschaftsbereich das Erfordernis der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer Vereinfachung und verstärkten Transparenz der EG-Regelungen herausstellt. Zu diesem Zweck hat die EG-Kommission eine Task Force KMU eingerichtet, die insbesondere für alle EG-Vorhaben eine Folgenabschätzung in bezug auf zusätzliche Kosten für die Unternehmen vornimmt.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für eine Deregulierung auf EG-Ebene und für Vereinfachung des EG-Rechts, mehr Transparenz, verbesserte Zugriffsmöglichkeiten und Zusammenfassung zersplitterter Rechtsgebiete durch Kodifizierungen einsetzen.

Da diese Belange nicht nur von der EG-Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge, sondern auch in den nachfolgenden Ratsberatungen gewahrt werden müssen, hat die Bundesregierung für die deutschen Mitglieder in den Ratsgremien „Leitlinien zur Vereinfachung von Vorschriften bei EG-Vorhaben" aufgestellt.

In materieller Hinsicht werden von der Verwirklichung des Binnenmarktes zahlreiche deregulierende Effekte ausgehen. Das gilt insbesondere für diejenigen nationalen Bereiche, die bislang noch nicht oder nur unzureichend dem Wettbewerb unterstellt sind. Insbesondere weist auch die immer mehr angewandte Harmonisierungsmethode des Verweises auf Normen einen stark deregulierenden Charakter auf: Die Unternehmen werden hinsichtlich der technischen Einzelheiten nicht mit einer Fülle von detaillierten Gemeinschaftsregelungen konfrontiert, sondern können sich auf europäische Normen beziehen, an deren Ausarbeitung sie maßgeblich beteiligt waren.

Einen wichtigen Anwendungsfall dafür stellt die Bauproduktenrichtlinie dar, zu der der Binnenmarktrat am 22. Juni 1988 einen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Bei den Beratungen zu dieser Richtlinie konnte unter deutscher Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 erreicht werden, daß auf eine Reihe bürokratischer Regelungen verzichtet wurde, wie sie der Kommissionsentwurf noch enthielt. Auch konnten für bestimmte Anwendungsfälle Vereinfachungen und Erleichterungen der vorgesehenen Verfahrensregeln erreicht werden.

Bei den Beratungen zur Novellierung der Baukoordinierungsrichtlinie (Vergabe öffentlicher Bauaufträge) konnten gewisse Annäherungen in solchen Punkten erreicht werden, die nach deutscher Auffassung ungerechtfertigte Erschwernisse und Verzögerungen der Vergabeverfahren bei öffentlichen Bauaufträgen zur Folge hätten.

C. Die Bedeutung des Binnenmarktes für die einzelnen Politikbereiche

1. Welche besonderen Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur besseren Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes zu treffen, wie beurteilt die Bundesregierung die Intensität der geplanten Investitionsbeihilfen in den Fördergebieten der Strukturfonds aus ordnungspolitischer Sicht, und welche Bedeutung mißt die Bundesregierung einer größeren Konvergenz der wirtschafts- und währungspolitischen Ziele bei?

1. Die zunehmende wirtschaftliche und finanzielle Verflechtung der Mitgliedstaaten im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes verengt die wirtschaftspolitischen Handlungsspielräume der einzelnen Mitgliedstaaten. Daher nimmt der Zwang zu, die Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik verbindlicher zu gestalten. Die Koordinierung muß sich darauf konzentrieren, Prioritäten und Ziele festzulegen und sie zum gemeinsamen Maßstab der nationalen Wirtschafts- und Währungspolitik zu machen.

   Zur Verbesserung der Wirtschafts- und Währungspolitiken sollten die im Herbst letzten Jahres von den Zentralbankpräsidenten und Finanzministern vereinbarten neuen Kooperationsverfahren durch regelmäßige Überprüfung der Wirtschafts- und Währungsentwicklung in der Gemeinschaft intensiv angewendet werden. Eine Stärkung und Festigung des Europäischen Währungssystems (EWS) ist letztlich nur durch eine größere Konvergenz der wirtschafts- und währungspolitischen Ziele und ihrer Ergebnisse auf der Basis stabiler Preise zu erreichen.

2. In den Verhandlungen zur Reform der EG-Strukturfonds setzt sich die Bundesregierung für differenzierte und ein bestimmtes Maß nicht übersteigende Förderintensitäten ein, um dem Eigeninteresse und der Eigenverantwortung des Projektträgers und des jeweiligen EG-Mitgliedstaates stärker Rechnung zu tragen. Vor allem die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten drängen jedoch unter Hinweis auf die Bedürftigkeit ihrer Regionen und die begrenzten nationalen Mittel auf möglichst hohe Förderintensitäten. Im Rahmen eines Gesamtkompromisses stimmte die Bundesregierung den im Europäischen Rat vom 11./12. Februar 1988 vereinbarten Rahmen für die Intensitätssätze zu, da dieser das Prinzip der Verhältnismäßigkeit von regionaler Disparität und Förderungsintensität grundsätzlich beachtet. In den Durchführungsverordnungen ist dies zu konkretisieren.

2. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Europäischen Währungssystem bei?

Das Europäische Währungssystem (EWS) ist ein Zwischenschritt auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion in Europa. In den letzten Jahren hat das EWS zu einer weitreichenden Konvergenz der ordnungspolitischen Vorstellungen und der Wirtschafts- und Währungspolitiken der Regierungen und Zentralbanken der Mitgliedstaaten beigetragen. Ergebnis dieser Konvergenz ist ein hoher Grad an Stabilität bei den Wechselkursen der Währungen der Mitgliedstaaten auf der Basis größerer Preisstabilität, die sich deutlich von den starken Schwankungen von Drittwährungen abhebt. Das EWS hat sich damit als geeignete Grundlage für die Weiterentwicklung der währungspolitischen Zusammenarbeit in Richtung einer Wirtschafts- und Währungsunion erwiesen.

3. Wie steht die Bundesregierung zu dem Ziel, die Europäische Gemeinschaft zu einer Wirtschafts- und Währungsunion zu entwickeln, und welche Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung hierbei?

Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs hat auf seiner Tagung am 27./28. Juni 1988 in Hannover das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion bekräftigt und beschlossen, die Mittel zur Herbeiführung dieser Union auf seiner Tagung im Juni 1989 in Madrid zu prüfen. Zu diesem Zweck hat er einem Ausschuß unter dem Vorsitz des Präsidenten der EG-Kommission, Delors, das Mandat erteilt, die konkreten Etappen zur Verwirklichung dieser Union zu prüfen und vorzuschlagen.

In einer Wirtschafts- und Währungsunion werden die Mitglieder nicht nur zur Aufgabe einer unabhängigen Geld- und Währungspolitik, sondern auch zur Aufgabe ihrer Autonomie in weiten Bereichen der Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie zu einer weitreichenden Solidarität bereit sein müssen. Eine so umfassende Vergemeinschaftung der Wirtschafts- und Währungspolitik wird auch Integrationsfortschritte im politischen Einigungsprozeß erforderlich machen. In den kommenden Jahren wird sich zeigen, ob alle Mitgliedstaaten ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland bereit sind, über das reine Binnenmarktziel hinaus in Richtung einer Wirtschafts- und Währungsunion weiterzugehen und sich zu einer Europäischen Union weiterzuentwickeln.

4. Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung durch die Schaffung eines freien Kapitalmarktes für die Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung begrüßt den Beschluß über die vollständige Kapitalmarktliberalisierung, da der freie Kapitalverkehr in allen EG-Ländern den Bundesbürgern und insbesondere der deutschen Wirtschaft erhebliche Vorteile zum Beispiel bei der zahlungsmäßigen Abwicklung von Außenhandelsgeschäften, der Gewährung

und Inanspruchnahme von Krediten usw. bringen wird. Die volle Freizügigkeit im Kapitalverkehr wird für eine optimale Allokation des Kapitalaufkommens sorgen. Durch den Beschluß über die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs werden keine neuen Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland entstehen, da bei uns wie in einigen anderen Mitgliedstaaten der Kapitalverkehr seit langem liberalisiert ist.

5. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung für ein europäisches Zentralbanksystem?

Die Schaffung einer Währungsunion mit gemeinsamer Währung und ein europäisches Zentralbanksystem darf nicht zu einer Aufweichung der Geldwertstabilität in der Bundesrepublik Deutschland führen. Deshalb ist die Bundesregierung nur dann zu einer Aufgabe der geld- und währungspolitischen Autonomie bereit, wenn die Geldpolitik des europäischen Zentralbanksystems an der Sicherung eines stabilen Preisniveaus orientiert ist. Dazu müssen nach Ansicht der Bundesregierung als Grundprinzipien in die Verfassung eines europäischen Zentralbanksystems Weisungsunabhängigkeit und die Verpflichtung zur Wahrung der Geldwertstabilität aufgenommen werden. Eine Finanzierung von Haushaltsdefiziten durch die Zentralbank sollte nicht zulässig sein. Mit Rücksicht auf die bestehenden Kompetenzen der Mitgliedstaaten empfiehlt sich ein ausgewogenes Verhältnis von zentralen und föderativen Elementen in der Struktur des europäischen Zentralbanksystems.

6. Welche Steuerarten müßten nach Ansicht der Bundesregierung bis zur Vollendung des Binnenmarktes harmonisiert werden, und welche Alternativen zu einer völligen Harmonisierung sind nach Ansicht der Bundesregierung im Bereich des Steuerrechts zu erwägen?

Die Bundesregierung sieht in der Steuerharmonisierung einen wichtigen Baustein zur Schaffung eines Europäischen Binnenmarktes.

Im Bereich der indirekten Steuern teilt die Bundesregierung die Auffassung der EG-Kommission, daß der Fortfall der innergemeinschaftlichen Grenzen eine weitgehende Angleichung der indirekten Steuern erforderlich macht. Sie hält deshalb die Vorschläge der EG-Kommission, wonach die Strukturen und Steuersätze bei der Umsatzsteuer und den Verbrauchsteuern auf Mineralöl, Tabakwaren und alkoholische Getränke harmonisiert werden sollen, für eine geeignete Beratungsgrundlage ungeachtet gewichtiger Einwendungen in Einzelpunkten.

Bei der Umsatzsteuer unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der EG-Kommission zur Festlegung von zwei Mehrwertsteuersätzen mit Bandbreiten. Voraussetzung für die Aufhebung der innergemeinschaftlichen Steuergrenzen ist allerdings ein sachgerechtes und praktikables Verfahren, mit dem sichergestellt

werden kann, daß das Umsatzsteueraufkommen dem Land zufließt, in dem der Verbrauch stattfindet.

Bei den Sonderverbrauchsteuern entspricht der Kommissionsvorschlag (praktisch punktgenaue Harmonisierung) dem verbrauchsteuerlichen Idealfall im Rahmen eines Binnenmarktes. Tatsächlich wird eine Harmonisierung aber dadurch wesentlich erschwert, daß derzeit Steuerstrukturen und Steuersätze zwischen den Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen. Deutliche Fortschritte bei der Harmonisierung setzen daher viel Kompromißbereitschaft und Flexibilität bei den Mitgliedstaaten voraus.

Zu den verkehrsspezifischen Steuern wird auf die Antwort auf Frage C.9 verwiesen.

Bei den direkten Steuern wird die Bundesregierung die Bemühungen zur Harmonisierung in der EG ebenfalls unterstützen. Direkte Steuern bleiben von einer Abschaffung der Grenzkontrollen im wesentlichen unberührt. Auch schlägt sich eine unterschiedliche Steuerbelastung nicht direkt in Preisen nieder. Allerdings sind mittel- und langfristig Auswirkungen auf Kapitalströme und die Allokation der Produktionsfaktoren zu erwarten. Dabei sind jedoch auch andere Rahmenbedingungen, Kosten, Abgaben u. a. mitzuberücksichtigen.

Die EG-Kommission sah sich bisher nicht in der Lage, ein seit längerer Zeit angekündigtes Weißbuch „Direkte Steuern" vorzulegen. Sie hat jedoch auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung Vorschläge für

— eine Mutter-Tochter-Richtlinie (Konzernbesteuerung),
— eine Fusionsrichtlinie,
— ein Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung zwischen verbundenen Unternehmen

erarbeitet. Beim derzeitigen Stand der Diskussion läßt sich aber noch nicht angeben, ob und wann es zu einer Verabschiedung kommen kann. Die Mitgliedstaaten könnten im Vorgriff auf eine Harmonisierung dieser Steuern eine Entwicklung einleiten, die zu einer zunehmenden „Konvergenz der Steuerrechte" führt.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, vor einer politischen Meinungsbildung im Rat die vorliegenden Kommissionsvorschläge durch Alternativerwägungen in Frage zu stellen.

7. Welche Gesichtspunkte sind für die Bundesregierung angesichts der wettbewerbsverzerrenden nationalen Vorschriften maßgebend, sich entweder für eine Harmonisierung dieser Vorschriften einzusetzen oder eine gegenseitige Anerkennung nationaler Regeln hinzunehmen?

Die gegenseitige Anerkennung nationaler Vorschriften, wie sie von der EG-Kommission im Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes gefordert wird, hat in der Praxis der Gemeinschaft bislang nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Die gegenseitige Anerkennung ergibt sich einmal als mittelbare Folge aus der

Rechtsprechung, die der Europäische Gerichtshof mit seiner Entscheidung in der Rechtssache „Cassis de Dijon" eingeleitet hat. Sie ist zum anderen in einigen Richtlinien zur technischen Rechtsangleichung in der Form angelegt, daß in einem Gemeinschaftsverfahren auch nationale Normen als Grundlage für die Konformitätsbescheinigung von Erzeugnissen anerkannt werden können. Wegen der technischen Schwierigkeiten, die ein Vergleich von maximal 12 unterschiedlichen nationalen Normen mit sich bringt, gibt es bislang keine konkreten Anwendungsfälle für das genannte Verfahren. In aller Regel wird die Ausarbeitung einer europäischen Norm zu schnelleren und besseren Ergebnissen führen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten, die durch die Belange des Artikels 36 EWG-V oder die zusätzlich in Artikel 100a EWG-V genannten Erfordernisse des Umwelt- und Verbraucherschutzes oder des Schutzes der Arbeitsumwelt gerechtfertigt sind, im Wege der Harmonisierung – und zwar auf hohem Niveau – anzugleichen sind. Andererseits wird bei nationalen Regelungen, die ausschließlich die Qualität, die Zusammensetzung oder Rezeptur von Erzeugnissen betreffen, in der Regel eine gegenseitige Anerkennung in Betracht kommen. Dadurch wird die europäische Vielfalt gewahrt und mehr Wettbewerb ermöglicht.

Eine Differenzierung nach diesen Kriterien kann nur als grobe Leitlinie verstanden werden. Der Vielgestaltigkeit der in den Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen kann letztlich nur durch eine pragmatische und flexible Vorgehensweise Rechnung getragen werden.

8. Wie haben sich die Liberalisierungsbemühungen im Dienstleistungsbereich bislang entwickelt, und welche Prioritäten sieht die Bundesregierung auf dem Wege der Herstellung der völligen Dienstleistungsfreiheit?

1. *Finanzdienstleistungen*

a) *Kreditwesen*

Die Arbeiten zur Erreichung eines gemeinsamen Binnenmarktes im Bereich des Kreditwesens sind weit fortgeschritten und werden von der Bundesregierung begrüßt und gefördert.

Im Bereich des Kreditwesens sind bereits verabschiedet:

— Erste Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie von 1977,
— Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis von 1983,
— Richtlinie über den Jahresabschluß von Kreditinstituten von 1986,
— Empfehlung über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von 1986,
— Empfehlung zur Einführung von Einlagensicherungssystemen von 1986.

Die Kommission hat dem Rat zugeleitet:

— Richtlinie über die Eigenmittel von Kreditinstituten,

— Zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie,

— Richtlinie über den Solvabilitätskoeffizienten,

— Richtlinie über die Sanierung und Liquidation der Kreditinstitute,

— Hypothekarkredit-Richtlinie.

In der Eigenmittel-Richtlinie soll dieser für die Bankaufsicht zentrale Begriff harmonisiert werden. Ausreichende Eigenmittel sind nicht nur der Garant für die Stabilität eines Kreditinstitutes, sondern als Bezugsgröße für eine Reihe von Bankaufsichtsnormen notwendig.

Durch die zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie soll erreicht werden, daß die Bankaufsicht des einen Mitgliedstaates von der Aufsicht des anderen Mitgliedstaates anerkannt wird, so daß Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten nur noch von der Bankaufsicht ihres Herkunftslandes beaufsichtigt werden. Daneben enthält die Richtlinie Regeln über die Festlegung eines Mindesteigenkapitals, die Überprüfung der Anteilseigner und die Begrenzung des Anteilsbesitzes.

Die Richtlinie über den Solvabilitätskoeffizienten stellt gemeinschaftliche Definitionen und Techniken für einen Zahlungsfähigkeitskoeffizienten auf, der die Eigenmittel eines jeden Kreditinstituts in Beziehung zu den nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva und außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten setzt.

Die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation der Kreditinstitute regelt grenzüberschreitende Fälle, die sich bisher in der Praxis noch nicht konkret gestellt haben. An dieser Richtlinie, deren Beratungen sehr rechtstechnisch sind, besteht im gegenwärtigen Zeitpunkt bei der Mehrheit der Mitgliedstaaten kein Interesse.

Bei der Hypothekarkredit-Richtlinie stellt gegenwärtig auch die EG-Kommission die Frage nach der Notwendigkeit dieses Vorhabens angesichts der grundsätzlichen Liberalisierung, die bereits mit der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie erreicht werden soll.

Die Bundesregierung begrüßt die Initiativen der EG-Kommission zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes auf dem Gebiet der finanziellen Bankdienstleistungen. Die bereits verabschiedeten Richtlinien stellen zusammen mit den noch in der Beratung befindlichen Vorschlägen der EG-Kommission das notwendige, aber auch nach den derzeitigen Erkenntnissen ausreichende Harmonisierungsminimum der Europäischen Bankaufsichtsnormen dar. Wesentlich ist dabei nach Ansicht der Bundesregierung aber auch, daß die Bankaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten, nicht nur um durch Informations- und Erfahrungsaustausch ihre Aufsichtstechniken zu verbessern, sondern auch um überprüfen zu können, ob die europäischen Richtlinien in jedem Mitgliedstaat ein Aufsichtsniveau schaffen, das Solidität und Kapitaladäquanz für die Kreditinstitute ge-

währleistet. Nur auf dieser Grundlage kann das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Aufsichtsnormen und damit das Prinzip der Herkunftslandkontrolle funktionieren.

b) *Versicherungen*

Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Binnenmarkt wurden bisher folgende Richtlinien verabschiedet, die eine schrittweise Annäherung des Versicherungsaufsichtsrechts der Mitgliedstaaten gebracht haben:

— Rückversicherungsrichtlinie von 1964,

— Erste Koordinierungsrichtlinie für die Schadenversicherung von 1973 mit Änderungsrichtlinie von 1976,

— Mitversicherungsrichtlinie von 1978,

— Erste Koordinierungsrichtlinie für die Lebensversicherung von 1979,

— Kreditversicherungsrichtlinie von 1987,

— Rechtsschutzversicherungsrichtlinie von 1987,

— Zweite Koordinierungsrichtlinie für die Schadenversicherung von 1988.

Richtlinienvorschläge über den Jahresabschluß und die Liquidation von Versicherungsunternehmen liegen zur Zeit dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vor.

Für die größeren gewerblichen Risiken ist durch die vom Rat der EG am 22. Juni 1988 verabschiedete zweite Koordinierungsrichtlinie für die Schadenversicherung der Dienstleistungsverkehr erleichtert worden. Insbesondere wird einheitlich in Europa für niedergelassene Versicherer und Dienstleistungserbringer die Genehmigungspflicht für allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife (außer für Pflichtversicherungen) abgeschafft. Soweit bisher für Dienstleistungserbringer eine Pflicht zur Einholung einer Zulassung im Dienstleistungsland bestand, wird sie durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt; die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Anlage der entsprechenden Gegenwerte darf für Dienstleistungsgeschäfte nach den Regeln des Niederlassungsstaats erfolgen. Damit ist in diesem für die Wirtschaft bedeutsamen Bereich der entscheidende Schritt zum freien Dienstleistungsverkehr getan worden.

Nicht so groß ist bisher der Fortschritt in Richtung auf den freien Dienstleistungsverkehr bei den sog. Massenrisiken und bei der Lebensversicherung, da hier der Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes im Vordergrund steht und die Vorstellungen hierzu in den einzelnen Mitgliedstaaten noch recht unterschiedlich sind. Die Bundesregierung wird aber auch hier durch konkrete Beiträge zur Auflockerung der Versicherungsaufsicht, die mehr eigenverantwortliche Prüfung der Angebote der Versicherer durch die Verbraucher selbst erforderlich machen wird, die Entstehung eines Binnenmarktes fördern.

2. *Dienstleistungsbereich Rundfunk*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Mai 1986 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, durch den wichtige Teile der nationalen Rundfunkordnungen der Mitgliedstaaten wie z. B. die Regelungen über Werbedauer, Unterbrecherwerbung, Jugendschutz, Urheberrecht und der Anteil der Sendungen europäischen Ursprungs am Gesamtprogramm harmonisiert werden sollen mit dem Ziel der Errichtung eines Gemeinsamen Marktes für Rundfunk. Die Bundesregierung beteiligt sich unter Mitwirkung der Länder aktiv an den Beratungen dieses Vorschlages. Sie hat insbesondere während der deutschen Präsidentschaft darauf gedrungen, dessen Text alsbald fachlich endgültig fertigzustellen und die Kompatibilität mit dem im wesentlichen inhaltsgleichen Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates herzustellen. Diesem Übereinkommen räumt die Bundesregierung derzeit medienpolitische Priorität ein, da es auch die beiden deutschsprachigen Nachbarländer Österreich und die Schweiz einbezieht, zu denen die Bundesrepublik Deutschland besonders enge Medienbeziehungen unterhält. Sie wird jedoch an der EG-Richtlinie weiterhin mitwirken.

9. Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Verkehrsbereich erforderlich, und welche gemeinschaftsweiten Regelungen über die Zulassung von Bewerbern zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung müssen erlassen werden?

Zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Verkehrsbereich gehören in erster Linie die Herstellung der Dienstleistungsfreiheit im grenzüberschreitenden Verkehr und die Regelung der Bedingungen für die Kabotage, d. h. die Erbringung von Verkehrsleistungen innerhalb eines Mitgliedstaats durch Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind. Diese Maßnahmen müssen von einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen begleitet werden.

Zur Herstellung der Dienstleistungsfreiheit im grenzüberschreitenden Verkehr sind wichtige Schritte bereits bei allen Verkehrsträgern getan. Insbesondere hat der Rat (Verkehr) am 20./21. Juni 1988 einen bedeutsamen Beschluß über den Zugang zum Markt im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr gefaßt: Für die Jahre 1988/89 wurden Aufstockungen des Gemeinschaftskontingents um jeweils 40 % beschlossen, ab Anfang 1993 sollen mengenmäßige Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten ganz entfallen. Zum grenzüberschreitenden Omnibusverkehr liegen Vorschläge der EG-Kommission vor, die vom Rat z. Z. beraten werden. In der grenzüberschreitenden Binnenschiffahrt und in der Seeschiffahrt besteht die Dienstleistungsfreiheit bereits seit langem.

Zum Fluglinienverkehr zwischen den Mitgliedstaaten wurde im Dezember 1987 vom Rat (Verkehr) ein Maßnahmenpaket verab-

schiedet, das eine flexiblere Tarif- und Kapazitätsgestaltung unter Einbindung in das EG-Kartellrecht vorsieht.

Zur Kabotage (Ausübung von Binnenverkehr durch Ausländer) im Bereich des Straßengüterverkehrs, des Straßenpersonenverkehrs und der Binnenschiffahrt liegen ebenfalls Vorschläge der EG-Kommission vor, die vom Rat gegenwärtig beraten werden.

Eine Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen ist – nachdem auf den Gebieten der Sozialvorschriften und der technischen Vorschriften in den letzten Jahren bereits große Fortschritte erreicht wurden – insbesondere noch auf dem Gebiet der verkehrsspezifischen Steuern und Abgaben erforderlich. Die EG-Kommission hat einen Vorschlag zur „Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge" vorgelegt, der zur Zeit im Rat beraten wird. Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzungen dieses Vorschlages, in- und ausländische Nutzfahrzeuge in gleicher Weise zur Deckung der von ihnen verursachten Wegekosten heranzuziehen. Für den Fall, daß eine Einigung auf EG-Ebene nicht rechtzeitig möglich sein sollte, prüft die Bundesregierung – als Zwischenlösung – die Einführung einer Straßenbenutzungsabgabe für schwere in- und ausländische Nutzfahrzeuge ohne die Notwendigkeit zusätzlicher Grenzaufenthalte und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand.

Regelungen über den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers im Straßenverkehr werden die heute bereits bestehenden Anforderungen an Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und finanzielle Leistungsfähigkeit näher konkretisieren müssen, so daß in der Praxis EG-weit aufgrund einheitlicher Standards verfahren werden kann. Auch hieran wird z. Z. im Rat gearbeitet.

10. Welche Konsequenzen resultieren nach Ansicht der Bundesregierung aus dem Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zum 31. Dezember 1992? Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung durch den Abbau der Grenzkontrollen, insbesondere auf den Gebieten der inneren Sicherheit, des Ausländerrechts, des Asylrechts, des Betäubungsmittelrechts sowie des Waffen- und Sprengstoffrechts?

Nach Artikel 8a der Einheitlichen Europäischen Akte umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des EWG-Vertrages gewährleistet ist.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Schaffung des Binnenmarktes einen vollständigen Abbau der Binnengrenzkontrollen (Personen- und Warenverkehr) zur Folge haben soll, d. h. daß auch die Personenkontrollen für Nicht-EG-Angehörige (Drittausländer) wegfallen sollen.

Die Grenzkontrollen bestehen gegenwärtig im wesentlichen aus

a) Kontrollen auf dem Gebiet der inneren Sicherheit (einschließlich des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts),

b) ausländerrechtlichen Kontrollen schwerpunktmäßig bei der Einreise zur Verhinderung der illegalen Einreise und

c) der allgemeinen Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Ein vollständiger Fortfall der Binnengrenzkontrollen innerhalb der EG würde auf den verschiedenen Gebieten Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in erheblichem Umfang bedingen.

Die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten haben gezeigt, daß derzeit noch nicht bei allen Mitgliedstaaten Konsens besteht, die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vollständig wegfallen zu lassen.

Die Konsequenzen aus dem Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen sind daher von dieser offenen Grundsatzfrage, die noch der endgültigen politischen Entscheidung der Mitgliedstaaten bedarf, abhängig.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen von dem Ziel einer vollständigen Aufhebung der Binnengrenzkontrollen aus.

Im einzelnen

1. *Grenzkontrollen auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit einschließlich des Betäubungs-, Waffen- und Sprengstoffrechts*

Grenzkontrollen leisten einen bedeutsamen Beitrag zur inneren Sicherheit. Mit dem Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen der EG entfällt deren Filterfunktion. Um das so entstehende Sicherheitsdefizit aufzufangen, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dies erfordert eine Intensivierung der Kontrollen an den Außengrenzen. Die Grenzpolizeibehörden der einzelnen Mitgliedstaaten der EG müssen an den Außengrenzen die Interessen auch der anderen Mitgliedstaaten wahrnehmen. Erforderlich ist ferner eine Vereinbarung zwischen den EG-Staaten, die allgemein festschreibt, daß einer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eines Staates, die in einem anderen Staat ihren Ursprung hat, auch in diesem anderen Staat so zu begegnen ist, als ob sie sich dort auswirkte.

Der Bundesminister des Innern hat sich schon im Jahre 1986 mit den Innenministern der Länder über einen Maßnahmenkatalog verständigt, der die Wahrnehmung der Kontrollen im Interesse aller Staaten an den Außengrenzen sicherstellen und die sachgemäße Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ermöglichen soll.

Der Katalog sieht insbesondere die Schaffung einer Fahndungskooperation der EG-Mitgliedstaaten vor. In diesem Rahmen müssen Fahndungsbestände der EG-Mitgliedstaaten den anderen Partnern zur Verfügung stehen. Dies setzt eine Vereinfachung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich der Auslieferung voraus. Darüber hinaus müssen alle sonstigen Erkenntnisse die zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung von Bedeutung sein können, systematisch ausgetauscht werden.

Ferner ist eine Harmonisierung der Verfolgungspraxis bei Verstößen gegen betäubungsmittelrechtliche Vorschriften erforderlich,

um der Gefahr zu begegnen, daß nach Aufhebung der Grenzkontrollen das eine oder andere Land zum Ziel oder Ausgangspunkt des illegalen Drogenhandels innerhalb des gemeinsamen Binnenmarktes wird.

Ebenso ist eine Harmonisierung des Waffenrechts bzw. die Schaffung spezieller Ausgleichsmaßnahmen für diesen Bereich erforderlich. Der Erwerb und der Besitz von Schußwaffen und Munition ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig; nach Wegfall der Grenzkontrollen könnte daher das Waffenrecht der Bundesrepublik Deutschland teilweise unterlaufen werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat inzwischen einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und Führens von Waffen vorgelegt mit dem Ziel, das entstehende Überwachungsdefizit durch eine Verlagerung der Kontrollen auf den Versand- und Bestimmungsort sowie eine Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen auszugleichen. Nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland ist dies aber nicht ausreichend. Zumindest die Vorschriften über den Erwerb und den Besitz von Schußwaffen, die vorwiegend für kriminelle Zwecke Verwendung finden, müssen noch einander angeglichen werden.

Die zuständigen Minister der EG-Mitgliedstaaten haben auf ihrer Konferenz am 3. Juni 1988 in München die Arbeitsgruppen TREVI beauftragt, die hierfür notwendigen Maßnahmen zu prüfen.

2. *Grenzkontrollen auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts*

Ein vollständiger Abbau der Binnengrenzkontrollen hat zur Folge, daß sich nicht nur EG-Angehörige, sondern auch Drittausländer praktisch kontrollfrei innerhalb des EG-Raumes bewegen können. Demzufolge kommt der Vorsorge gegen die illegale Einreise besondere Bedeutung zu.

Neben dem Prinzip der Verlagerung der wegfallenden Binnengrenzkontrollen an den Außengrenzen erscheinen in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Maßnahmen der EG-Mitgliedstaaten erforderlich:

— Harmonisierung der Visaerteilung und -kontrolle unter Einbeziehung
  = der Angleichung bezüglich derjenigen Staaten, deren Angehörige sichtvermerkspflichtig oder von der Sichtvermerkspflicht befreit sein sollen,
  = der Festlegung von Kriterien mit dem Ziel, bestimmten Risiken bei der Visaerteilung zu begegnen,
  = eines Informationsaustausches bezüglich derjenigen Personen, denen die einzelnen Mitgliedstaaten – auch im Interesse anderer Mitgliedstaaten – kein Visum erteilen sollen.

— Annäherung in der Asylpolitik unter Einbeziehung
  = abgestimmter gemeinsamer Lageberichte der Botschaften der Mitgliedstaaten zur Gefahr politischer Verfolgung in den Hauptherkunftsländern der Asylbewerber und zur Rückkehrmöglichkeit abgelehnter Asylbewerber,

= eines verbesserten Informationsaustausches (statistische Daten, beabsichtigte Rechtsänderungen, neu in Erscheinung tretende größere Flüchtlingsgruppen) zwischen den Mitgliedstaaten,

= von Möglichkeiten eines Informationsaustausches über Asylbegehrende unter Wahrung des Datenschutzes,

= eines Systems, das einerseits ein Recht des Asylbegehrenden auf Prüfung seines Asylantrages in einem Mitgliedstaat, andererseits die Verhinderung der mißbräuchlichen Einreichung mehrerer Asylanträge desselben Ausländers in mehreren Mitgliedstaaten beinhaltet.

3. *Allgemeine Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs*

Der Wegfall einer körperlichen Erfassung des Warenverkehrs über die Binnengrenzen macht es erforderlich, die unverzichtbaren steuerlichen und sonstigen Belange (z. B. Gewährleistung, daß die Verbrauchsteuern im Bestimmungsland erhoben werden, Erhebung der Statistik für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr) auf andere Weise zu sichern. Auch der Informationsaustausch mit den Zollfahndungsdienststellen der übrigen EG-Mitgliedstaaten ist zu intensivieren. Die personellen und organisatorischen Konsequenzen für die Zollverwaltung lassen sich z. Z. in ihrem Ausmaß noch nicht konkret bestimmen, weil die materiellen Vorschriften noch nicht vorliegen, die Voraussetzung für die Abschaffung der Grenzkontrollen sind (u. a. erhebliche Angleichungen bei den Verbrauch- und Umsatzsteuerregelungen sowie bei den verschiedenen Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr – z. B. aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes, der inneren Sicherheit – und bei der Außenhandelsstatistik und dem Außenwirtschaftsrecht).

11. Welche Maßnahmen sollten nach Auffassung der Bundesregierung bei der sozialen Flankierung der mit dem Binnenmarkt verbundenen Anpassungsprozesse im Vordergrund stehen?

Es besteht inzwischen ein breiter Konsens aller Regierungen der EG-Mitgliedstaaten sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, daß der Sozialbereich unverzichtbarer Teil des europäischen Integrationsprozesses ist. Bei der Schaffung des Binnenmarktes müssen daher wirtschafts- wie sozialpolitische Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Zwar werden bereits der Abbau der Handelshemmnisse und die Öffnung der Grenzen die Beschäftigungsaussichten in der Gemeinschaft vergrößern. Die Bundesregierung ist aber der Auffassung, daß darüber hinaus konkrete Schritte unternommen werden müssen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft zu verbessern.

Dabei geht es darum, sich vor allem auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen konkrete und schnelle Erfolge möglich sind, die jedem Arbeitnehmer in Europa unmittelbar zugute kommen. Hier

bietet vor allem der Bereich des Arbeitsschutzes besondere Möglichkeiten, aber auch besondere Notwendigkeiten einer sozialen Flankierung. Die deutsche EG-Präsidentschaft hatte daher vor allem diesen Bereich zum Schwerpunkt ihrer Arbeit gemacht. Die Beschlüsse, die der Arbeitsministerrat zur Verbesserung des Arbeitsschutzes am Arbeitsplatz, insbesondere zur Bekämpfung gefährlicher Arbeitsstoffe, erzielen konnte, zeigen, daß es richtig war, vorrangig diesen Bereich in Angriff zu nehmen. Die einheitliche Europäische Akte, insbesondere die Möglichkeit, Mindestvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsumwelt zu erlassen, gibt die Möglichkeit, den in einigen Mitgliedstaaten bereits erreichten hohen Schutzstandard zu erhalten, ohne andere Mitgliedstaaten zu zwingen, dieses Niveau schon jetzt einzuführen.

Die drei EG-Strukturfonds fördern den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft. Insbesondere der Europäische Sozialfonds trägt zur sozialen Flankierung des Binnenmarktes bei.

Durch die Beschlüsse des Europäischen Rates, die Fondmittel bis 1993 zu verdoppeln, und durch die Verabschiedung der für alle 3 EG-Fonds bedeutsamen Gesamtverordnung nach Artikel 130d EWG-Vertrag während der deutschen Präsidentschaft sind die Voraussetzungen für einen erheblich verstärkten Einsatz der Fonds geschaffen worden. Diese Arbeiten werden in den kommenden Monaten mit der Beratung der Durchführungsverordnungen fortgesetzt werden.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß die Vollendung des Binnenmarktes nicht ohne die Unterstützung der Sozialpartner gelingen kann. Sie setzt sich daher nachdrücklich für die weitere Entwicklung des sozialen Dialogs zwischen und mit den Sozialpartnern ein. Es ist daher wichtig, die europäischen Sozialpartner zu ermutigen, von der Möglichkeit konkreter Vereinbarungen, die durch Artikel 118b des EWG-Vertrages eröffnet werden, Gebrauch zu machen, und so einen aktiven Beitrag bei der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes zu leisten. Bei der Förderung dieses Dialogs kommt der Kommission, bei der das Initiativrecht liegt, eine besondere Rolle zu. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, daß die Kommission diesen Dialog fördert. Dies gilt z. B. auch für die Absicht der Kommission, zu Fragen der sozialen Grundrechte zunächst Gespräche mit den Sozialpartnern zu führen, bevor die Gemeinschaft tätig wird.

Eine Harmonisierung der historisch gewachsenen nationalen Systeme der sozialen Sicherung kann dagegen auf absehbare Zeit kein Gegenstand einer sozialen Flankierung des Europäischen Binnenmarktes sein. Dies wäre angesichts der Unterschiedlichkeit dieser Systeme wirklichkeitsfremd und entspräche auch nicht den Vorstellungen der Mitgliedstaaten.

12. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu Harmonisierungen zu kommen und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen zu prüfen, um Wettbewerbsverzerrungen abzubauen und um den Schutz der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft zu sichern?

Die Harmonisierung im Bereich des Arbeitsschutzes erfolgt nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte auf zwei Wegen:

— Im Rahmen des Programms zur Realisierung des Binnenmarktes können Anforderungen an technische Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, die in nationalen Vorschriften aus Gründen des Arbeitsschutzes festgelegt sind, derart vereinheitlicht werden, daß in allen Mitgliedstaaten dieselben Bedingungen für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse gelten.

  Wie der Bundeskanzler am 24. Juni 1988 im Deutschen Bundestag ausgeführt hat, unterstützt die Bundesregierung diese Bemühungen nachdrücklich, wobei sie jedoch darauf achtet, daß dies nicht zu einer Aufweichung der deutschen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer führt.

— Andere Regelungen des Arbeitsschutzes können über Richtlinien nach Artikel 118a EWG-Vertrag harmonisiert werden. Diese Richtlinien dienen der Harmonisierung der unterschiedlichen Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt und legen Mindestvorschriften fest, die das in den Mitgliedstaaten erreichte Schutzniveau nicht schmälern. Die Bundesregierung sieht in den auf der Grundlage dieser Vertragsbestimmung ergriffenen Initiativen einen notwendigen Beitrag zur Ausfüllung der sozialen Dimension des europäischen Binnenmarktes. Regelungen nach Artikel 118a EWG-Vertrag sind nicht nur geeignet, den gesundheitlichen und sicherheitsmäßigen Schutz der Arbeitnehmer in der EG zu sichern, sondern – bei fortschreitender Verbesserung – auch ein Instrument zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen.

13. Welche Regelungen schlägt die Bundesregierung zur Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Studienabschlüssen vor, um die uneingeschränkte Freizügigkeit von Arbeitnehmern in der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen?

1. Zu den beruflichen Befähigungsnachweisen hat der Rat am 16. Juli 1985 eine Entscheidung über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet. Danach wird eine gemeinsame Beschreibung der praktischen beruflichen Anforderungen für die jeweiligen Berufe erarbeitet, denen in einem zweiten Schritt die in den Mitgliedstaaten anerkannten beruflichen Befähigungsnachweise zugeordnet werden.

   Die gemeinsamen Beschreibungen und die zugeordneten Befähigungsnachweise werden für jeden Beruf in Übersichten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Ferner sollen alle betroffenen beruflichen Sektoren in den Mitgliedstaaten durch Informationsblätter unterrichtet werden.

   Die Umsetzung der Entscheidung ist in vollem Gange. Zunächst sollten die Erfahrungen aus der Anwendung dieser Entscheidung abgewartet werden, bevor eine etwaige Ausdehnung oder Modifizierung geprüft wird. Weitergehende Vor-

schläge liegen derzeit auch seitens der Kommission, die nach dem EWG-Vertrag das Vorschlagsrecht besitzt, nicht vor.

2. Zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen auf Hochschulniveau hat der Rat nach schwierigen Verhandlungen am 22. Juni 1988 seinen Gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome festgelegt. Nach einer zweiten Befassung des Europäischen Parlaments könnte der Rat dieses für den Binnenmarkt und das Europa der Bürger bedeutsame Vorhaben Anfang 1989 endgültig verabschieden.

   Der Richtlinienvorschlag erfaßt alle Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, mit Ausnahme derjenigen Diplome, die bereits im Rahmen spezifischer Richtlinien anerkannt werden, wie z. B. für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Architekten.

   Der Vorschlag umfaßt auch die deutschen Fachhochschuldiplome, und zwar auch insoweit, als sie in dreijährigen Ausbildungsgängen erworben werden. Damit wird einem wichtigem bildungspolitischen Anliegen Rechnung getragen.

   Der Richtlinienvorschlag regelt – unter Verzicht auf eine Harmonisierung der Ausbildungsgänge in den Mitgliedstaaten – die gegenseitige Anerkennung der Diplome im Hinblick auf den Berufszugang. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Zugang zu einer selbständigen oder abhängigen Berufstätigkeit in Frage steht.

   Anläßlich der Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunktes hat der Rat u. a. erklärt, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag nicht ausschließt, daß der Rat noch spezifische sektorielle Richtlinien erläßt, durch die für die betreffenden Berufe die Bestimmungen des vorliegenden Richtlinienvorschlags ergänzt oder ersetzt werden, um den freien Personen- oder Dienstleistungsverkehr noch weiter zu fördern. Diese Ratserklärung hat insbesondere für die Ingenieurberufe Bedeutung.

14. Welchen Beitrag leisten die Programme der EG für Forschung und technologische Entwicklung zur Förderung des Binnenmarktes, und wie kann dieser Beitrag nach Auffassung der Bundesregierung gestaltet werden?

Eine Reihe von Forschungsprogrammen der EG stimuliert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft und begünstigt dadurch die Entwicklung von Produkten und Verfahren, die von vornherein für den Vertrieb im gesamten Binnenmarkt und nicht für nationale Teilmärkte oder öffentliche Beschaffungsstellen auf solchen Teilmärkten vorgesehen sind. Eine solche Zusammenarbeit ermöglicht ferner vorbereitende Arbeiten für die Festlegung gemeinschaftsweit geltender Normen und Standards. Im Einklang mit dem Rahmenprogramm 1987 bis 1991 für Forschung und techno-

logische Entwicklung nehmen bei einigen Gemeinschaftsprogrammen (ESPRIT, RACE, DRIVE, DELTA, AIM und Mehrjahresprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle) die Tätigkeiten zur Vorbereitung der Normen und Standards einen bedeutsamen Platz ein. Ein Forschungsprogramm (chemische Analysen und Referenzmaterialien) befaßt sich schwerpunktmäßig mit Aspekten der Durchführung gemeinschaftsweit geltender technischer Vorschriften.

Die Bundesregierung hat als einer der ersten Mitgliedstaaten auf die Berücksichtigung der binnenmarktwirksamen Aspekte in den gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen gedrängt und wird dies auch in Zukunft tun. Dabei wird auch die verstärkte Unterstützung der EUREKA-Vorhaben durch die Gemeinschaft ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung sein.

15. Welche Bereiche des Umweltschutzes sind nach Auffassung der Bundesregierung vordringlich in die Bemühungen zur Harmonisierung der Umweltstandards mit einzubeziehen?

Im Bereich des Umweltschutzes wird es im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes darum gehen, umweltbezogene Produktstandards auf einem hohen Schutzniveau zu harmonisieren bzw. bereits bestehende einheitliche Standards zu verschärfen. Handlungsbedarf besteht vor allem in bezug auf Kraftfahrzeuge sowie auf Gefahrstoffe. Bei den Kraftfahrzeugen wird angestrebt, die bereits bestehenden gemeinschaftlichen Schadstoffgrenzwerte sowohl für Pkw als auch für Lkw weiter zu verschärfen mit dem Ziel, den Stand der Technik auszuschöpfen. Auch im Gefahrstoffbereich sind weitere gemeinschaftliche Regelungen notwendig, um die Risiken beim Inverkehrbringen von Gefahrstoffen auf einem einheitlichen, hohen Sicherheitsniveau zu begrenzen und ggf. auch ganz zu verbieten. Ein künftiger Schwerpunkt muß dabei die systematische Aufarbeitung der Altstoffproblematik sein.

16. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um sicherzustellen, daß die unterschiedlichen Auflagen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Umwelt-, Natur- und Tierschutz sowie Baurecht und der technischen Überwachung von Maschinen und Anlagen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen für die deutsche Landwirtschaft führen?

1. *Umwelt- und Naturschutz*

Es ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes in der EG-Agrarpolitik verstärkt zu berücksichtigen und hierbei die deutsche Landwirtschaft vor Wettbewerbsnachteilen durch unterschiedliche Vorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft soweit wie möglich zu bewahren. Die Bundesregierung bemüht sich insbesondere, in weiten Teilen der Umweltpolitik EG-einheitliche Regelungen zu erreichen, die dem hiesigen Standard entsprechen und damit keine Nachteile für die deutsche Landwirtschaft mit

sich bringen. Hierbei treten oft erhebliche Schwierigkeiten auf, da in einigen Mitgliedstaaten der EG das öffentliche Bewußtsein im Hinblick auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes noch nicht in gleicher Weise sensibilisiert ist wie in der Bundesrepublik Deutschland.

2. *Tierschutz*

Die Bundesregierung strebt eine Verbesserung, aber auch eine Harmonisierung der unterschiedlichen Tierschutzanforderungen an, wobei gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen für die deutsche Landwirtschaft vermieden werden müssen.

Die Europäischen Gemeinschaften haben insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung durch die Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 (Abl. EG Nr. L 74 S. 83) bereits die Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatterien harmonisiert. Eine entsprechende Regelung für die Haltung von Kälbern und Schweinen wird zur Zeit von den Dienststellen der EG-Kommission vorbereitet. Sie soll gleichzeitig Empfehlungen, die derzeit im Europarat ausgearbeitet werden, umsetzen.

Der Schutz von Tieren beim innergemeinschaftlichen Transport ist durch die Richtlinien 77/489/EWG des Rates vom 18. Juli 1977 (Abl. EG Nr. L 200 S. 10) und 81/389/EWG des Rates vom 12. Mai 1981 (Abl. EG Nr. L 150 S. 1) harmonisiert. Derzeit werden Regelungen erarbeitet, die sicherstellen sollen, daß auch nach Wegfall der bisher vorgeschriebenen systematischen tierschutzrechtlichen Grenzkontrollen dem Tierschutz in befriedigender Weise Rechnung getragen wird.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die EG-Kommission zu gegebener Zeit auch eine Pelztierhaltungsrichtlinie erarbeitet, damit mögliche Wettbewerbsauswirkungen aus dem vom Deutschen Bundestag geforderten Erlaß einer Pelztierhaltungsverordnung nicht allein die deutschen Pelztierhalter treffen.

3. *Baurecht*

Die für die Harmonisierung der für das landwirtschaftliche Bauwesen maßgebenden EG-Richtlinien und deutschen Regelungen sind vielschichtig und basieren nur zum Teil auf dem Baurecht.

Hinsichtlich der Art der Bauausführung bestehen wegen der Rahmenkompetenz des Bundes innerhalb des Bundesgebietes erhebliche Unterschiede bezüglich der Anforderungen. So gibt es zwar eine Musterbauordnung (MBO), die aber lediglich als Vorlage für die Bauordnungen der Länder (LBOen) dient. Denn das Bauordnungsrecht liegt in der Bundesrepublik Deutschland im Aufgabenbereich der einzelnen Länder. Um den regionalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten besser gerecht werden zu können, weichen die LBOen teilweise von der MBO ab und unterscheiden sich auch untereinander sehr stark. Im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Bauwesen werden Erleichterungen angestrebt, u. a. ist ein Trend erkennbar, die sog. Ställeparagraphen zu vereinfachen. 1987 wurde ein beträchtlicher

Teil der von den Ländern gemachten Harmonisierungsvorschläge in die Tat umgesetzt. Zu jeder vierten Baunorm sind beim DIN mit den Ländern ausgearbeitete Vereinfachungsanträge gestellt worden. Die Zahl der Baunormen ist rückläufig.

Am Institut für landwirtschaftliche Bauforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig-Völkenrode werden rechtsvergleichende Untersuchungen über das landwirtschaftliche Bauwesen in der EG angestellt. In weiten Teilen Europas macht sich ein Bemühen bemerkbar, die auf Nahrungsmittelproduktion ausgerichtete Intensität der tierhaltenden Betriebe zu verringern. Bei aller Unterschiedlichkeit der Rechtsquellen und Instrumentarien hinsichtlich der Behandlung der Tierhaltung und der Auswirkungen im baulichen Bereich wie beim Management der Reststoffe gibt es Tendenzen der staatlichen und innerstaatlichen Entwicklung, die in ähnliche Richtungen weisen.

4. *Technische Überwachung von Maschinen und Anlagen*

Maschinen und Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben werden im Rahmen der Durchführung der Unfallverhütung durch die technischen Aufsichtsbeamten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften überwacht (§ 712 Reichsversicherungsordnung).

Soweit in den anderen Mitgliedstaaten entsprechende Überwachungssysteme und -vorschriften noch nicht vorhanden sind, werden solche nach Verabschiedung der bei der EG in Beratung befindlichen Richtlinien auch dort eingeführt werden müssen, wobei hinsichtlich von Mindestvorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern eine gewisse Angleichung erfolgen wird.

Für das Inverkehrbringen von Maschinen hat die EG-Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der zur Zeit in den Ratsgremien intensiv beraten wird. Die Prüfung der Fragen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die landwirtschaftlichen Maschinen in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden sollen, ist noch nicht abgeschlossen. Auf deutscher Seite ist sichergestellt, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an den Beratungen eng beteiligt sind.

17. Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Öffnung der Märkte der öffentlichen Auftragsvergabe erforderlich?

Für die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte sind folgende Richtlinienvorschläge bzw. -vorstellungen der EG-Kommission relevant:

- Baukoordinierungsrichtlinie,
- Überwachungsrichtlinie,
- Richtlinienvorentwurf für die „Ausgeschlossenen Bereiche",
- Angekündigter Richtlinienvorschlag für „Dienstleistungen",
- Richtlinienentwurf zur Öffnung des Telekommunikationsmarktes,

— Marktöffnung im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern.

1. *Baukoordinierungsrichtlinie*

Zum Vorschlag der Kommission zur Novellierung der Baukoordinierungsrichtlinie hat das Europäische Parlament im Mai 1988 in erster Lesung mit zahlreichen Änderungsvorschlägen Stellung genommen. Die Kommission hat diese weitgehend in ihren neuen Vorschlag übernommen. Unter deutscher Präsidentschaft war es gelungen, die Verhandlungen soweit fortzuführen, daß bereits dem Binnenmarktrat am 22. Juni 1988 ein Zwischenbericht zur Diskussion von drei aus der Stellungnahme des Europäischen Parlaments resultierenden Problemen von besonderem Gewicht, nämlich Berücksichtigung von Regionalprogrammen gegen Arbeitslosigkeit, arbeitsrechtlichen Vorschriften und Regionalpräferenzen bei der Auftragsvergabe, vorgelegt werden konnte.

Der Rat hat den Bericht zur weiteren Diskussion an den Ausschuß der Ständigen Vertreter zurückverwiesen. Eine Einigung in diesen Punkten wird angesichts der bei den einzelnen Problemen unterschiedlichen Interessenlage bei der Kommission, den anderen Mitgliedstaaten und der Bundesregierung nicht einfach sein.

Die griechische Präsidentschaft strebt an, nach weiteren Beratungen noch offener Sachfragen auf Expertenebene und nach erneuter Befassung des Rates mit den politischen Fragen, den Gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten im Laufe der nächsten Monate zur beschließen.

2. *Überwachungsrichtlinie*

Das Europäische Parlament hat zum Vorschlag der Kommission für die Überwachungsrichtlinie im Mai 1988 ebenfalls in erster Lesung Stellung genommen. Die Stellungnahme sieht gegenüber dem Kommissionsvorschlag eine Verschärfung der Überwachungsbefugnisse der Kommission über nationale Behörden bei der Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge vor.

Die Kommission wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments, aber vermutlich auch unter Berücksichtigung der Kritik nationaler Regierungen und parlamentarischer Gremien, gegen Eingriffsbefugnisse der Kommission und gegen die Verpflichtung zum Ausbau eines einzelstaatlichen Rechtsmittelsystems einen geänderten Vorschlag vorlegen. Die Bundesregierung hat die Erwartung, daß bei den Beratungen ein für alle Seiten tragbarer Kompromiß gefunden wird.

3. *Richtlinie zur Einbeziehung bislang ausgeschlossener Bereiche (Energie, Trinkwasser, Verkehr)*

Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag zur Anwendung von Grundsätzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf bestimmte öffentlich- und privatrechtliche Einrichtungen dieser bislang ausgeschlossenen Sektoren vorgelegt. Mit dem Beginn der Beratungen in der Gruppe Wirtschaftsfragen ist noch unter griechischer Präsidentschaft zu rechnen.

Die Mitgliedstaaten stehen unterschiedlich kritisch zu dem Richtlinienvorschlag. Die Bundesregierung strebt als Ergebnis der vermutlich schwierigen und langwierigen Beratungen ein Ergebnis an, das insbesondere folgenden Aspekten hinreichend Rechnung trägt: Die Vergabeverfahren müssen einerseits den EG-weiten Wettbewerb fördern, müssen andererseits eine hinreichende Flexibilität aufweisen und Bürokratismus vermeiden; Einrichtungen, die in echtem Substitutionswettbewerb stehen, sollten nicht einbezogen werden.

4. *Angekündigter Richtlinienvorschlag für „Dienstleistungen"*

Eine weitere Aufgabe ist die Öffnung der Märkte im Bereich der öffentlichen Beschaffung von Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere die Architekten- und Ingenieurleistungen. Die Kommission hat hierzu bis Ende 1988 einen Richtlinienentwurf angekündigt. Mit diesem Zeitplan wird die Kommission auch den Bestrebungen im GATT gerecht, wo in der derzeitigen Revisionsphase des GATT-Kodexes „Regierungskäufe" ebenfalls über die Einbeziehung der Dienstleistungen Vorarbeiten im Gange sind.

5. *Richtlinienentwurf zur Öffnung des Telekommunikationsmarktes*

Bei den Treffen der Postminister am 28. April 1988 in Berlin und am 30. Juni 1988 in Luxemburg herrschte Übereinstimmung, daß zur Vollendung des Binnenmarktes 1992 zügig verbindliche Maßnahmen (mit einem Stufenplan) ergriffen werden müssen, um auch die Beschaffungsmärkte für Telekommunikationsausrüstungen wirksam zu öffnen. Auf der o. a. Tagung in Luxemburg hat der Postministerrat eine Erklärung zur Öffnung der Beschaffungsmärkte bis 1992 durch verbindliche Maßnahmen verabschiedet.

Deshalb begrüßt die Bundesregierung, daß die Kommission inzwischen erste Überlegungen für eine Richtlinie des Rates gemäß Artikel 100a EWG-Vertrag mit den Mitgliedstaaten erörtert hat. Dabei hat sich gezeigt, daß sich das Konzept für diese Richtlinie eng an den Vorentwurf „Ausgeschlossene Bereiche" für die Sektoren Energie, Wasser und Verkehr anlehnt. Die Kommission hat evtl. die Absicht, die Richtlinienentwürfe zusammenhängend zu behandeln. Angesichts der besonderen Probleme im Fernmeldebereich einerseits und bei den sonstigen „Ausgeschlossenen Bereichen" andererseits erscheint eine Zusammenfassung der beiden Richtlinien jedoch problematisch.

6. *Marktöffnung im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern*

Die Bundesregierung setzt sich für eine weitere Marktöffnung im Verteidigungsbereich ein, insbesondere begrüßt sie entsprechende Initiativen der Verteidigungsminister der europäischen Länder, die auch den Teilmarkt für Verteidigungsgüter in der von der EG angestrebten Richtung voranbringen sollen.

18. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von einer Vollendung des Binnenmarktes in bezug auf die gemeinsame EG-Handelspolitik im Rahmen des GATT und bei Dienstleistungen sowie im Hinblick auf die Handelsbeziehungen zu den westlichen Industriestaaten, insbesondere den EFTA-Staaten, zu den Ländern der Dritten Welt und zu den RGW-Ländern?

Die Wachstumsimpulse eines großen einheitlichen europäischen Binnenmarktes werden sich aufgrund des Standortvorteils in erster Linie vorteilhaft für die in der Gemeinschaft ansässige Industrie auswirken. Zugleich wird jedoch mit der Vollendung des Binnenmarktes und mit dem Wegfall der Grenzkontrollen ebenso wie der Zersplitterung der Gemeinschaft in Einzelmärkte der Zugang für Waren aus Drittländern in die Gemeinschaft erleichtert. Die Bundesregierung tritt entschieden dafür ein, daß sich Marktöffnungswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes voll entfalten können und daß der europäische Binnenmarkt ein auch nach außen offener Markt bleibt. Sie tritt Tendenzen in der Gemeinschaft entgegen, die darauf abzielen, die Vollendung des Binnenmarktes mit einer Abschottung nach außen zu verbinden. Vielmehr wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß sich die Vollendung des Binnenmarktes strikt im Rahmen der multilateralen Verpflichtungen der Gemeinschaft im GATT vollzieht.

Bei aller Bedeutung des Binnenmarktes als Wachstumsmotor für die europäische Wirtschaft bleiben die Drittlandsmärkte insgesamt – mit Nuancen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und von Branche zu Branche – unverzichtbar. Die in den meisten EG-Mitgliedstaaten in zunehmendem Maße exportorientierte Industrie kann sich beim Absatz ihrer Produktion nicht auf den europäischen Binnenmarkt beschränken. Sie ist vielmehr auf die Weltmärkte angewiesen. Dabei ist die besondere Dynamik gerade einiger außereuropäischer Märkte ein besonders wichtiger Punkt.

Die Beseitigung von Importhemmnissen weltweit und in der EG bleibt daher die wichtigste Aufgabe der EG-Handelspolitik:

— Um die Integration des Binnenmarktes in die arbeitsteilige Weltwirtschaft zu fördern; wettbewerbsfähig bleiben europäische Unternehmen nicht unter einem protektionistischen Schutzschirm, sondern nur, wenn sie dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.

— Um die Gefahr von handelspolitischen Retorsionen bei den Handelspartnern der Gemeinschaft zu vermeiden; diese Gefahr würde in besonderem Maße gerade die stark außenhandelsabhängige Bundesrepublik Deutschland treffen.

— Um den Ländern der Dritten Welt die Möglichkeit zu geben, durch Exporte dringend benötigte Devisen zu erwirtschaften.

Nur so wird es der Industrie in der Gemeinschaft möglich sein, den Zugang zu Drittlandsmärkten zu erhalten und auszuweiten. Die Argumente zugunsten der Vollendung des Binnenmarktes, nämlich Stärkung der Wachstumskräfte, Belebung des Arbeitsmarktes, Steigerung der Effizienz durch Abbau von Handelshemmnissen, verstärkten Wettbewerb, Strukturverbesserung, Dynamik des Großen Marktes, sind genau die Argumente, die

auch für eine offene Handelspolitik sprechen. Die Zustimmung zur Vollendung des Binnenmarktes bedeutet zugleich das Bekenntnis, daß der Binnenmarkt nach außen offen sein muß. Der Europäische Rat im Juni 1988 in Hannover hat diese Haltung nachdrücklich bekräftigt.

19. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes auch einheitliche Kriterien für die Vergabe von Mitteln im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit festzulegen?

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß ein europäischer Binnenmarkt auch zu einer Angleichung der Entwicklungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten führen wird. Einheitliche Kriterien für die Finanzierung von Projekten der Entwicklungsländer bedeuten in diesem Zusammenhang u. a. Lieferaufbindung der Hilfe, einheitliche Kreditkonditionen, Harmonisierung der Verfahrensabläufe und eine Vereinheitlichung der Prüfungs- und Vergabekriterien.

Wichtige und richtungsweisende Vorarbeiten hierzu haben die Geber bereits im Rahmen der OECD geleistet. Sie werden dies unter aktiver Mitwirkung der Bundesregierung weiter tun. Im Rahmen der EG wird es zu einer noch zu verstärkenden Koordinierung der Geber kommen. Insofern wird der EG-Ministerrat als politisches Steuerungsinstrument an Bedeutung gewinnen.

20. Haben sich nach den bisherigen Erfahrungen der Bundesregierung die neuen Instrumente und Verfahren nach der Einheitlichen Europäischen Akte als ausreichend und geeignet erwiesen, die für die Vollendung des Binnenmarktes notwendigen Entscheidungen rechtzeitig und sachgerecht zu treffen? Findet insbesondere die Auffassung des Europäischen Parlaments ausreichende Berücksichtigung bei den Entscheidungen?

Durch die Einheitliche Europäische Akte ist zum einen der Abstimmungsmodus der qualifizierten Mehrheit in einigen für die Vollendung des Binnenmarktes wichtigen Bestimmungen des EWG-Vertrages, die bisher Einstimmigkeit vorsahen, eingeführt worden (Artikel 28, 59, 70, 84, 100a und 100b). Zum anderen ist durch sie das neue Verfahren der Zusammenarbeit von Rat und Europäischem Parlament insbesondere für Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes in den EWG-Vertrag eingefügt worden (Artikel 149 Abs. 2). Da die Einheitliche Europäische Akte am 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist und die o. a. Verfahren somit erst seit etwa einem Jahr angewandt werden, liegen Erfahrungen damit bisher nur in begrenztem Umfange vor, so daß Aussagen über die Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis der Gemeinschaftsorgane derzeit nur unter Vorbehalten möglich sind. Soweit sich dies bis heute beurteilen läßt, hat sich die Anwendung der neuen Verfahrensmodalitäten auf den Entscheidungsprozeß positiv ausgewirkt.

Der Anwendungsbereich der qualifizierten Mehrheit ist durch die Einheitliche Europäische Akte erheblich erweitert worden, um

eine termingerechte Beschlußfassung über die Maßnahmen zu ermöglichen, die zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Sinne von Artikel 8a EWG-Vertrag bis zum 31. Dezember 1992 erforderlich sind. Gemäß der Erklärung der Regierungskonferenz zu Artikel 8a sind dies insbesondere die Beschlüsse, die zur Ausführung des in dem Weißbuch der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes aufgestellten Programms notwendig sind. Die Kommission hat bisher zwei Drittel der erforderlichen Vorschläge vorgelegt bzw. frühere Vorschläge auf die neuen Rechtsgrundlagen umgestellt. Von den im Weißbuch genannten etwa 300 Rechtsakten sind bis zum Ende der deutschen Präsidentschaft im Rat mehr als ein Drittel verabschiedet worden (vgl. die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 1988). Diese im Vergleich zu der Zeit vor dem Inkrafttreten der Akte hohe Zahl von Beschlüssen wäre nach Auffassung der Bundesregierung ohne die konsequente Anwendung des Instruments der Mehrheitsentscheidung kaum möglich gewesen; bis zum April 1988 sind vom Rat mehr als 70 Beschlüsse mit Mehrheit gefaßt worden.

Ein wichtiger Aspekt des Entscheidungsprozesses ist im übrigen auch, daß der Vorsitz nach der geänderten Geschäftsordnung des Rates einen Tagesordnungspunkt zur Abstimmung stellen kann, wenn er den Zeitpunkt dafür als geeignet ansieht oder wenn eine einfache Mehrheit der Ratsmitglieder dies verlangt.

Die Bundesregierung hält die Verbesserung der Abstimmungsmodalitäten für ein geeignetes Mittel zur Beschleunigung des Entscheidungsprozesses. Ob sie ausreichen wird, um die gemäß Artikel 8a erforderlichen Beschlüsse rechtzeitig zu fassen, läßt sich noch nicht übersehen und hängt auch von den Auswirkungen des Verfahrens der Zusammenarbeit ab.

Durch das Verfahren der Zusammenarbeit soll das demokratische Element bei der Verwirklichung des Binnenmarktes gestärkt werden. Das Verfahren findet in wichtigen Sachbereichen Anwendung, in denen der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, und sieht jeweils zwei Lesungen im Europäischen Parlament und im Rat (statt bisher einer) vor.

Es läßt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob die Auffassungen des Europäischen Parlaments aufgrund dieses Verfahrens insgesamt stärker berücksichtigt werden als vor dem Inkrattreten der Akte und welche Auswirkung dieses Verfahren auf die Dauer des Entscheidungsprozesses haben wird. Es sollte nicht dazu kommen, daß die durch das Mehrheitsprinzip im Rat ermöglichte Beschleunigung durch eine regelmäßig volle Ausschöpfung der Frist für die 2. Lesung im Europäischen Parlament und im Rat wieder kompensiert wird. Ob dies geschieht, wird davon abhängen, inwieweit der Rat seinerseits in seinen Gemeinsamen Standpunkten Vorschläge des Europäischen Parlaments berücksichtigt. Von Bedeutung wird ferner sein, wie schnell das Europäische Parlament seine Stellungnahmen in der 1. Lesung abgibt. Der stärkeren Beteiligung bei der Verwirklichung des Binnenmarktes entspricht eine größere Verantwortung des Parlaments, die sich in entsprechenden Prioritäten bei seiner Tätigkeit widerspiegeln

sollte. Andererseits muß ihm ausreichend Zeit zugestanden werden, um einen Standpunkt zu erarbeiten, der von der notwendigen absoluten Mehrheit getragen wird.

Das Näherrücken des Zieldatums 31. Dezember 1992 dürfte eine weitere Beschleunigung der Entscheidungen erforderlich machen. Dann wird die eigentliche Bewährungsprobe des neuen Verfahrens kommen. Probleme könnten sich ergeben, falls dann verstärkt parallele Beratungen in Rat und Parlament stattfinden, was nicht der Konzeption des Vertrages entsprechen würde. Im Hinblick darauf wird die Bedeutung eines intensiven Dialogs der Ratspräsidentschaft mit Präsidium, Ausschüssen und Fraktionen des Europäischen Parlaments zunehmen. Dies hat die deutsche Präsidentschaft im 1. Halbjahr 1988 (insgesamt ca. 30 Treffen allein mit den Ausschüssen) bereits praktiziert. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich noch in diesem Jahr im Plenum über die Erfahrungen mit der Einheitlichen Europäischen Akte aus seiner Sicht diskutieren. Derzeit werden mehrere Berichte hierzu erarbeitet.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333